

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Lorch vom 21.12.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in der Sitzung vom **08.12.2020** die Friedhöfe der Stadt Lorch am Rhein folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung)

beschlossen:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Die Verwendung der männlichen/weiblichen Form ist in der Friedhofsordnung vom 21.12.2020 geregelt.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Stadt Lorch und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Lorch vom 21.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Der Antragsteller,
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind
 - der Ehegatte,
 - der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 - Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Lorch gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle/Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle/Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren in €
1.	a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung	237,00
	b) über eine Woche Zusatzgebühr pro Tag, wenn längere Aufbewahrung nicht durch Friedhofsverwaltung zu verantworten ist	36,00
	c) Für die Aufbewahrung einer Wasserleiche	330,00
	d) Für die Aufbewahrung einer Leiche nur zur Aussegnung	216,00
2.	Für die Aufbewahrung einer Urne	117,00
3.	Für das Einstellen einer Leiche, die außerhalb der Friedhöfe der Stadt Lorch bestattet wird, je angefangenen Tag	166,00

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren in €
1.	a) Erwachsene und Kinder ab 5 Jahre in einem normal tiefen Grab oder in einer Grabstätte als Grabkammer für nur eine Bestattung bzw. bei doppeltiefer Grabkammer für die zweite Bestattung	1.257,00
	b) Erwachsene Kinder ab 5 Jahre in einem Tiefengrab (<i>zusätzlich den entstandenen Kosten für eine Zwischenplatte</i>) oder in Grabstätten mit doppeltiefen Grabkammern für die erste Bestattung	1.587,00
2.	Kinder bis 5 Jahre	425,00
3.	a) Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstelle in Anspruch genommen wird	110,00
	b) Frühgeburt unter 6 Monaten in einer eigenen Grabstätte	220,00
4.	Beisetzung von Aschenresten in Erdgräbern oder Urnenwand (Urnenbestattung)	372,00

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Öffnen und Schließen der Grabstelle.

- (2) Abweichend von den in Absatz 1 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 %,
Für Bestattungen an sonstigen Tagen außerhalb der Dienstzeit ein Zuschlag von 50 %.
- (3) Werden Eigenleistungen im Rahmen der vorstehenden Absätze sowie des § 13 Abs.1 Nr. d erbracht, ermäßigt sich die Gebühr ganz oder teilweise, je nach Umfang der erbrachten Nachbarschaftshilfe bzw. Eigenleistung.
- (4) Bei Friedhofsangelegenheiten ist Auslagenersatz bei einer Verschiebung des Bestattungstermins dann zu fordern, wenn dadurch erhöhte Kosten entstehen.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühren in €
1.	Für die Umbettung einer Aschurne	
	a) innerhalb der Friedhöfe der Stadt Lorch	740,00
	b) nach einem Friedhof in einer anderen Gemeinde	450,00
2.	Die Umbettung einer Leiche wird durch ein Bestattungsinstitut, nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, vorgenommen. Genehmigungsg Gebühr für die Umbettung einer Leiche	80,00

§ 8

Zusätzliche Kosten

	Gebühren in €
Für etwaige zusätzliche Arbeiten (wie Grabstein ablegen u. ä.) werden je Arbeitsstunde erhoben	80,00

Für etwaige anfallende zusätzliche Kosten (z. B. Kosten der Zwischenplatte für ein Tiefengrab, Zwischenschienen für doppeltiefe Grabkammern, Materialkosten) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Kosten für den Einsatz von Maschinen werden nach den Gebührensätzen aus dem Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lorch am Rhein erhoben, wenn sie aufgrund einer Besonderheit notwendig werden, die der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat oder beim Ausführen von Arbeiten, die vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben wurden.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen sowie an anonymen Grabstätten

Für die Überlassung von Nutzungsrechten auf 25 Jahre, 20 Jahre bzw. 15 Jahre an Reihengrabstätten sind folgende Gebühren zu entrichten:

	Gebühren in €
1. a) für eine Reihengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)	675,00
b) für eine Grabstätte als Grabkammer für eine Bestattung (20 Jahre Nutzungsrecht) auf dem Friedhof Lorchhausen	540,00
2. Für eine Urnenreihengrabstätte (15 Jahre Nutzungsrecht)	375,00
3. Für eine Kinder-Reihengrabstätte (20 Jahre Nutzungsrecht)	500,00
4. a) Für eine anonyme Grabstätten für eine Erdbestattung (25 Jahre Ruhezeit)	1.625,00
b) Für eine anonyme Urnengrabstätten (15 Jahre Ruhezeit)	840,00

5. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die 25 Jahre Nutzungszeit, bzw. bei Grabstätten als Grabkammern auf die 20 Jahre Nutzungszeit berechnet.

	Gebühren in €
a) Dies sind bei 25 Jahren Nutzungszeit	
1 Jahr = 4 %	27,00
2 Jahre = 8 %	54,00
3 Jahre = 12 %	81,00
(jährliche Erhöhung um 4 %) bis	
25 Jahre = 100 %	675,00
b) Dies sind bei 20 Jahren Nutzungszeit	
1 Jahr = 5 %	27,00
2 Jahre = 10 %	54,00
3 Jahre = 15 %	81,00
(jährliche Erhöhung um 5 %) bis	
20 Jahre = 100 %	540,00

6. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte oder Kinderreihengrabstätte wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die 15 bzw. 20 Jahre Nutzungszeit berechnet.

Dies sind bei	
1 Jahr =	25,00
2 Jahre =	50,00
3 Jahre =	75,00
(jährliche Erhöhung um 25,00 €)	
bis 15 Jahre (max. Nutzungszeit bei Urnenreihengräbern)	375,00
bis 20 Jahre (max. Nutzungszeit bei Kinder-Reihengräbern)	500,00

7. Der Magistrat kann für Friedhöfe der Stadt Lorch ganz oder teilweise die Verlängerung von Nutzungsrechten an Reihengrabstellen für Erd- und Aschenbestattungen versagen.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten
an Wahlgräbern für Erd- und Urnenbeisetzungen (Grabkauf)
sowie doppel tiefen Grabkammern

		Gebühren in €
1.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 40 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten: Bei Doppelwahlgräbern ist daher die doppelte Gebühr, bei dreistelligen Wahlgräbern die dreifache Gebühr zu entrichten.	2.640,00
2.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Doppeltiefen Grabkammer auf dem Friedhof Lorchhausen für zwei Bestattungen, für die ersten 20 Jahre. Die Notwendige Nutzungsverlängerung für die zweite Bestattung errechnet sich aus § 10 Absatz 3	1.320,00

3. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. an einer doppel tiefen Grabkammer wird entsprechend dem prozentualen Anteil der Verlängerungszeit, bezogen auf die Nutzungszeit von 40 oder 20 Jahren, berechnet.

Dies sind bei je Grabstelle		Gebühren in €
1 Verlängerungsjahr		66,00
2 Verlängerungsjahren		132,00
3 Verlängerungsjahren		198,00
(jährliche Erhöhung um 2,5 %) bis maximal 40 Jahre		2.640,00
Bei Doppelwahlgräbern wird die doppelte Verlängerungsgebühr, bei dreistelligen Wahlgräbern die dreifache Verlängerungsgebühr berechnet.		

4.	Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf 20 Jahre sind je Grabstelle zu entrichten:	720,00
5.	Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab wird entsprechend dem prozentualen Anteil von 5% der Verlängerungszeit, bezogen auf 20 Jahre Nutzungszeit berechnet. Dies sind bei	
	1 Verlängerungsjahr	36,00
	2 Verlängerungsjahren	72,00
	3 Verlängerungsjahren	108,00
	(jährliche Erhöhung um 5 %) bis maximal 20 Jahre	720,00

6. Der Magistrat kann für Friedhöfe der Stadt Lorch ganz oder teilweise den Erwerb von Nutzungsrechten als Wahlgrabstellen für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenurnen versagen, aber auch kleineren Laufzeiten zustimmen. Die Gebühren werden dann entsprechend dem Anteil der Laufzeit an der Regellaufzeit berechnet.

§ 11

Nutzungsgebühren für weitere Grabarten

		Gebühren in €
1.	Für ein Urnenplattengrab für die Dauer von 15 Jahren	470,00
2.	Für eine Urnenkammergrabstelle in einer Urnenwand für die Dauer von 15 Jahren	540,00
3.	Für eine Baumgrabstätte für die Beisetzung einer Aschurne für die Dauer von 15 Jahren	470,00
4.	Für ein Ehrengrab von Ehrenbürgern, Bürgermeistern, Pfarrern der Stadt Lorch u. ä. für die Dauer von mindestens 50 Jahren	Es wird die Gebühr für ein Erdreihen- bzw. Urnenreihengrab erhoben.

§ 12

Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Abdeckplatten usw. einschließlich der späteren Entsorgungsmöglichkeit bei Räumung der Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten über die hierfür aufgestellten und gekennzeichneten Friedhofscontainer

Für die Genehmigung je Antrag		Gebühren in €
a)	zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, schrägstehenden Schriftplatten, Gedenktafeln, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Grabanlagen für ein Einzelgrab	104,00
b)	zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, schrägstehenden Schriftplatten, Gedenktafeln, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Grabanlagen für ein Doppelwahlgrab und 3stelligem Wahlgrab	160,00
c)	zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, schrägstehenden Schriftplatten, Gedenktafeln, Grabeinfassungen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Grabanlagen für ein Urnengrab oder ein Kindergrab	90,00
d)	einer Platte für ein Urnenplattengrab	30,00
e)	einer Namensplatte für ein Urnenbaumgrab	30,00
f)	für die Verschlussplatte einer Urnenwandgrabstelle wird keine Gebühr erhoben. Diese ist von der Bauart der Urnenwand vorgegeben.	--,--

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, werden diese Arbeiten vom eigenem Personal der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte ausgeführt.

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben

		Gebühren in €
1.	Einzelerdgrab	450,00
2.	Je weitere Grabstelle (Doppelgrab, Dreiergrab etc.)	200,00
3.	Urnen- und Kindergrab	300,00
4.	Zusatzgebühr für Erschwernisse bei der Grabräumung, z. B. Entfernung von Abdeckplatten, tiefsitzenden Fundamenten u. ä.	50,00

Für nach einer von den Berechtigten durchgeführten Grabräumung nicht ordnungsgemäß entfernte Grabfundamente, - wenn diese trotz schriftlicher Aufforderung nicht noch entfernt wurden -, wird jeweils die Hälfte dieser Gebühren erhoben.

§ 14 Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Lorch folgende

Gebühren. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

	Gebühren in €
1) Für die Ausführung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhofsanlage, incl. der Ausstellung eines Berechtigungsausweises, beträgt die Gebühr	
a) für 1 Jahr	72,00
b) für 5 Jahre	189,00
c) für die einmalige kurzzeitige Ausführung einer einzigen Arbeit	40,00
2) Für die Ausstellung einer Graburkunde (Grabbuch)	58,00
3) Für die Ausstellung einer Grabbescheinigung	30,00
4) Kostenersatz pro Bestattung	28,00
5) Für die Bescheinigung, dass eine Grabstelle zur Verfügung steht oder ähnliche Bescheinigungen	12,00
6) Aushänge von Todes- oder Dankesanzeigen für die Dauer von bis zu 7 Tagen in den Aushangkästen	24,00

- 7) Verschlussplatten für eine Urnenkammer in einer Urnenwand nach § 27 Absatz 5 der Friedhofsordnung sind bei einer Neuvergabe nach Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung zum Kaufpreis zu erwerben.
- 8) Die Gestellung von Sarg- und Urnenträgern erfolgt nicht durch die Stadt Lorch sondern durch das Trauerhaus selbst oder ein beauftragtes Bestattungsunternehmen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch tritt am **01.01.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.12.2013 zur Friedhofsordnung der Stadt Lorch am Rhein vom 01.12.1997 außer Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

65391 Lorch, den 21.12.2020

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN


- Ivo Reßler -
BÜRGERMEISTER

